

Europäische Union

Dienstleistungskompass Bayern

Herzlich Willkommen beim Dienstleistungskompass der bayerischen Wirtschaft.

Hier finden Sie wichtige Informationen, wenn Sie Ihre Dienstleistung in Europa in den Ländern Belgien, Dänemark, Italien, Frankreich, Großbritannien, Niederlande, Norwegen, Polen, Österreich, Schweden, Schweiz, Spanien, Tschechien, und Ungarn ausüben möchten oder eine Mitarbeiterentsendung planen. Es werden sowohl die rechtlichen Rahmenbedingungen der Entsendung von Mitarbeitern dargestellt als auch die steuerlichen Regelungen der anschließenden Rechnungsstellung. Auch selbstständig Erwerbstätige, die einen Auftrag im europäischen Ausland haben und grenzüberschreitend ihre Dienstleistung erbringen wollen, werden hier grundlegend informiert.

Hier geht es zum [Dienstleistungskompass](#).

Gemeinsame Lagerung von Unions- und Nicht-Unionswaren in der "Vorübergehenden Verwahrung"

Die Generalzolldirektion informiert die Wirtschaftsbeteiligten über eine bis zum 1. August 2017 vorzunehmende Umstellung für Fälle, in denen Unions- und Nicht-Unionswaren im Verfahren der „Vorübergehenden Verwahrung“ gemeinsam gelagert werden. Eine solche "Zusammenlagerung" wird häufig bei Massengütern vorgenommen (z.B. Mineralöl). Voraussetzung für eine gemeinsame Lagerung ist die buchmäßige Trennung der Waren. Hierfür ist bereits in der summarischen Anmeldung (SumA) der achtstellige Code der Kombinierten Nomenklatur (KN) anzugeben. Da in der SumA kein separates Feld für die Angabe des KN-Codes zur Verfügung steht, ist dieser im Feld „Warenbeschreibung“ zu vermerken. Die gemeinsame Lagerung ist ausdrücklich nur in den Fällen zulässig, in denen die Waren demselben achtstelligen KN-Code zugewiesen sind und dieselbe Handelsqualität sowie dieselben technischen Merkmale aufweisen. Nähere Erläuterungen können dem beiliegenden Schreiben entnommen werden.

[Schreiben der Generalzolldirektion](#)